



1) Vermerk

Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog“

Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes sollten ursprünglich auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften der KomHKVO erstellt werden. Seitens der Gemeinde wurden jedoch keine Jahresabschlüsse aufgestellt. Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschloss daher in seiner Sitzung am 21.12.2023, die Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Die Satzung wurde entsprechend geändert. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 29.12.2023.

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Steuerberater der Gemeinde bereits Jahresabschlüsse im Rahmen der Erstellung der erforderlichen Steuererklärungen angefertigt hatte. Dadurch konnte die Gemeinde den zusätzlichen Aufwand für die Erstellung eigener Jahresabschlüsse vermeiden und stattdessen die bereits vorhandenen Jahresabschlüsse des Steuerberaters verwenden.

Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes für die Jahre 2011 bis 2019 wurden am 29.02.2024 dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt. Während der Prüfung wurden seitens des Fachbereiches Rechnungsprüfung erhebliche Differenzen zwischen den Jahresabschlüssen und dem Finanzprogramm der Gemeinde festgestellt. Daraufhin wurde die Prüfung zunächst eingestellt und die Gemeinde über die festgestellten Sachverhalte informiert. Die einzelnen Punkte sind in Anlage 1 dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Vorlage der Jahresabschlüsse (im Jahr 2024) war der Eigenbetrieb bereits aufgelöst (zum 31.12.2020), sodass die Prüfung der Jahresabschlüsse für einen Eigenbetrieb erfolgte, der faktisch nicht mehr bestand.

Der Steuerberater hatte den noch fehlenden Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu erstellen. Die Erstellung verzögerte sich bis zum Jahr 2026, da die Gemeinde die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bereitstellen konnte.

Der Steuerberater verfügte jedoch über Kenntnisse der erwirtschafteten Umsätze des Eigenbetriebes sowie der bestehenden Kundenbeziehungen. Dadurch konnte er den Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf Grundlage der ihm vorliegenden und nachvollziehbaren Unterlagen erstellen und hierfür die fachliche Verantwortung übernehmen. Unter den gegebenen Umständen stellte dies eine praktikable und sachgerechte Lösung dar, um einen fachlich vertretbaren Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wurde am 24.02.2026 dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss war jedoch nicht prüffähig, da weiterhin erhebliche Differenzen zwischen der Finanzsoftware mpsNF der Gemeinde und dem vom Steuerberater erstellten Jahresabschluss bestanden.

Es ist festzustellen, dass seitens der Gemeinde hinsichtlich der erforderlichen Dokumentation und der ordnungsgemäßen Buchführung erhebliche Versäumnisse vorlagen. Eine vollständige Rekonstruktion der damaligen Vorgänge ist aufgrund fehlender Unterlagen und teilweise nicht mehr verfügbarer Ansprechpartner höchstwahrscheinlich nicht möglich.

Da der Steuerberater den Jahresabschluss 2020 gegenüber dem Finanzamt fachlich vertreten und die zugrundeliegenden Zahlen begründen kann, wurde seitens des Fachbereiches Rechnungsprüfung davon ausgegangen, dass die ausgewiesenen Werte sachgerecht und nachvollziehbar zutreffend sind.

Als abschließenden Schritt nahm die Gemeinde Umbuchungen in der Finanzsoftware vor, um die Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes in die Buchhaltung der Gemeinde zu überführen. Grundlage hierfür waren die Bilanz sowie das Anlageverzeichnis des Jahresabschlusses 2020, die durch den Steuerberater erstellt wurden.

Grundsätzlich ist die Gemeinde verpflichtet, die bestehenden Differenzen in den Jahresabschlüssen der Jahre 2011 bis 2020 aufzuklären sowie erforderliche Buchungen und Dokumentationen nachzuarbeiten. Aufgrund der fehlenden Unterlagen und der eingeschränkten Rekonstruktionsmöglichkeiten erscheint eine vollständige Aufarbeitung jedoch nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Durch die von der Gemeinde vorgenommenen Umbuchungen wurden die im Jahresabschluss 2020 und im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Vermögensgegenstände in den Kernhaushalt übernommen. Nach aktuellem Kenntnisstand des Fachbereiches Rechnungsprüfung sind diese damit im Kernhaushalt der Gemeinde abgebildet.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ist eine ordnungsgemäße Prüfung inkl. Prüfungsvermerk nicht möglich. Mit diesem Vermerk soll nachvollziehbar dargestellt werden, wie es zu der aktuellen Situation gekommen ist und dass die Vermögensgegenstände des ehemaligen Eigenbetriebes nach aktuellem Kenntnisstand seit dem 01.01.2021 im Kernhaushalt der Gemeinde übernommen sind.

Schmidt 

2. 14/01 z. K.

